

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Dreiländersee in Gronau

Aufgrund der §§ 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW Seite 926) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird vom Kreis Borken als Untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Landschaftssee (östlicher See, Größe 25,5 ha) und den Badesee (westlicher See, Größe 3,5 ha) des Dreiländersees in Gronau.
- (2) Die Seefläche des Landschaftssees wird an der westlichen Seite durch eine Bojenkette zum Badesee, im Norden zur Landesgrenze nach Niedersachsen, im Süden zum Brechter Weg und im Osten bis zur eichenbestandenen Wallhecke abgegrenzt.
- (3) Der Badesee umfasst die Wasserfläche zwischen der Landesgrenze nach Niedersachsen im Norden und der Liegewiese mit Kinderspielplatz vor der Promenade im Süden sowie einer Bojenkette zum Landschaftssee im Osten und dem Ferienhausgebiet im Westen.

Für Standort, Lage und Ausmaß des Dreiländersees ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3

Verbot für Haustiere

- (1) Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Dreiländer-See und das Laufenlassen solcher Tiere im seichten Randbereich des Sees sind verboten.
- (2) Vierbeiner sind ausnahmslos an der Leine zu führen.
- (3) Das Reiten oder Führen von Pferden auf dem Rundwanderweg des Dreiländersees ist nicht gestattet.

II. Bootsverkehr

§ 4

Örtliche Einschränkung

Wasserfahrzeuge sind grundsätzlich nur auf dem Landschaftssee zugelassen. Der Badesee darf nur zu Rettungszwecken mit einem Rettungsboot befahren werden.

§ 5

Bootszulassung

- (1) Gestattet sind nur Wasserfahrzeuge (Segelboote, Windsurfbretter, Ruder-, Tret- und Kanuboote) ohne eigene Triebkraft.
- (2) Segelboote werden nur als Jollen ohne Kajütenaufbau bis zu 15 m² Segelfläche zugelassen.
- (3) Motorboote sind nur mit widerruflicher Genehmigung der Unteren Wasserbehörde und zwar nur zu Rettungszwecken oder als Begleitboote für Ausbildungszwecke des Segel-, Ruder- und Surfsports zugelassen.
- (4) Als Höchstzahlen für die einzelnen Wasserfahrzeuge werden festgelegt:
 - a) 90 Segelboote oder
 - b) 90 Windsurfbretter oder
 - c) 90 Ruderboote einschl. Tretboote oder
 - d) 270 Kanuboote.
- (5) Die Stadt Gronau überwacht, dass die Höchstzahl von insgesamt 90 Segel- und Ruderbooten sowie Windsurfbretter bzw. 270 Kanubooten nicht überschritten wird. Anstelle von drei Kanubooten kann auch ein Segelboot bzw. Ruderboot oder Windsurfbrett zugelassen werden; ein Doppel-Surfbrett entspricht zwei Windsurfbrettern.
- (6) Jede(r) Bootsführer(in)/Surfer(in) hat sich so zu verhalten, dass kein(e) andere(r) Benutzer(in) des Sees gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird, zu dem muss er(sie) über einen erforderlichen Befähigungsnachweis (Segelschein, Surfschein) verfügen.

§ 6

Fahrverbot

- (1) Die Boote und Surfbretter haben mindestens 8 m Abstand vom Ufer und von der Bojenkette einzuhalten.
- (2) Das Befahren des Sees während der Nachtzeit (1/2 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1/2 Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den See nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befahren.

§ 7

An- und Ablegen

- (1) Das An- und Ablegen ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; es ist untersagt, an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu ankern.

§ 8

Modellboote

Modellboote ohne eigene Triebkraft und mit Elektromotoren dürfen die Anlage im Bereich der süd-östlichen Bucht befahren.

§ 9

Ausnahmen

- (1) Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel-, Ruder-, Kanu- und Windsurfregatten nur auf dem Landschaftssee zulassen. Für die jeweilige Regattastrecke und die Dauer der Regatta ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.
- (2) Übungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Feuerwehr-, Katastrophenschutz- und Luftschutzübungen und auch Übungen für Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind nach § 17 a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 7 Landeswassergesetz NW der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden und Schwimmen

§ 10

Örtliche Einschränkung

Das Baden und Schwimmen ist im Landschaftssee (östlicher See) verboten.

§ 11

Aufsicht bei Kindern

Kinder unter 7 Jahren ist das Baden nur in Begleitung und unter Aufsicht einer Aufsichtsperson gestattet.

§ 12

Wachdienst

- (1) Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Jeder Benutzer hat sich in eigener Verantwortung über die Wassertiefen zu informieren.
- (2) Insbesondere an Wochenenden und an Feiertagen während der Freibadesaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals am Wachgebäude bekannt gemacht.
- (3) Insbesondere an Wochenenden und Feiertagen während der Saison ist der Windsurfingclub Dreiländersee e. V. und die Wassersportabteilung des SV Vorwärts Gronau berechtigt, Überprüfungen der Bootszulassungen im Sinne des § 5 dieser Verordnung durchzuführen.
- (4) Den Anweisungen der städtischen Seeaufsicht, der DLRG und der externen Security-Unternehmen ist Folge zu leisten.

IV. Eissport

§ 13

Örtliche Einschränkung

Eissport ist, ausgenommen Eissegeln und -surfen, nur auf dem Badensee gestattet.

§ 14

Ausübung

- (1) Die Ausübung ist nur dann erlaubt, wenn die Eisfläche von der Stadt Gronau freigegeben worden ist.
- (2) Jede(r) Benutzer(in) hat sich in eigener Verantwortung über die Tragfähigkeit des Eises zu informieren.
- (3) Insbesondere an Wochenenden und an Feiertagen während der Eissportsaison ist die DLRG berechtigt, einen Rettungswachdienst nach den Grundsätzen „Warnen und Retten“ durchzuführen. Die Anwesenheit der DLRG wird durch Hochziehen ihres Signals am Wachgebäude bekannt gemacht.

V. Schlussbestimmungen

§ 15

Zuständigkeiten

Für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie für die Erteilung notwendiger Anordnungen im Einzelfall sind die ordnungsrechtlich verantwortlichen Behörden (Stadt Gronau, Polizei und der Kreis Borken als Untere Wasserbehörde) zuständig.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Ziffer 8 und 9 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswassergesetz ist der Landrat - Untere Wasserbehörde - in Borken.

§ 17

Aushang

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) an allen Zuwegungen zum Dreiländersee
- b) am Bootssteg/Slipanlage
- c) am Badesee.

§ 18

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt ab dem 01.01.2007 in und am 31.12.2016 außer Kraft, wenn nicht vorher der Kreistag eine Verlängerung beschließt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Borken, _____ 2007

Kreis Borken
Der Landrat

Gerd Wiesmann